

www.e-rara.ch

Ungrund der Domanien in Baiern

Lipowsky, Anton Johann

[München], 1770

Zentralbibliothek Zürich

Shelf Mark: RRr 479

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-48953>

Vorrede.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Vorrede.



Der Beweggrund, aus welchem die erste Deduction unter dem Titel: Ungrund der Domanien in Bajern, die Presse verlassen, hat auch gegenwärtige derselben übergeben.

H. 2

Sie

Sie vertritt in den zwischen Seiner Excellenz dem Churfürstlichen Kammerer, wirklich geheimden Rath und Obristhofmarschall Joseph Ferdinand Grafen von Reinstein und Tättenbach, dann dem Churfürstlichen Fiscal obwaltenden Dommanialirrungen die Stelle der Duplick.

Man hat sich darinn bemühet den Sinn des Gegners, soviel als möglich war, zu errathen, und eine Schrift in der Ordnung zu widerlegen, in welcher nichts als Unordnung, Undeutlichkeit und Unentschlossenheit herrschet.

Sind also seine häufigen Allegationen, die er ohne Noth angebracht hat, nicht gerade weg widerleget worden, so ist es sicher von der Seite her geschehen, oder man hat sie geflissentlich übergangen, weil sie nicht zur Sache gehören. Denn man getrauet sich hiemit öffentlich zu versichern, läßt es auch auf das Nachsehen ankommen, daß unter huns

bert deren, neun und neunzig nur zur Parade da stehen, indem er Leuten, denen es an der Zeit, oder Wissenschaft mangelt, solche einzusehen, nur Sand in die Augen zu streuen suchet.

Einer solchen Art zu streiten entgegen zu gehen, ohne in das nämliche Gewirr von nicht zusammen hangenden Sätzen und Begriffen zu verfallen, war nichts anders übrig, als auf eine richtige Herstellung des Factums aus der Geschichte zu denken, auf welche es auch hauptsächlich ankömmt.

Denn es ist Facti: ob die Kammergüter der Deutschen Kaiser und Herzoge von den ältesten Zeiten her schon veräußerlich gewesen? Es ist Facti: ob selben dieses Befugniß erst in Folge der Zeit benommen worden? und so ferne dieses, in wie weit es geschehen, oder sie sich dessen selbst entsaget haben?

Auf diesem nun ruhet das ganze Gebäude, zu dessen Untergrabung aber nicht das allgemeine Staats = Natur = und Völkerrecht, nicht französische Domänialideen, nicht was in Neapel und andern unabhängigen Staaten von langen Zeiten zurück eingeführet, und durch Gesetze hergebracht ist, sondern was in jedem des deutschen Reichs Fürsten = und Herzogthum, gemess der jedes Orts vorhandenen besondern Staatsverfassung, Gesetzen, Verträgen und Herkommen, Rechtens, zureichend ist.

Wobey es aber ebenfalls nicht darauf ankömmt, was etwa nuzlich, rathsam, oder schädlich sey, sondern was die Landesregenten zu thun und zu handeln berechtiget sind, und auch von jeher gethan haben.

Dagegen helfen keine Præjudicia, die er in der Vorrede zwar anziehet, aber nicht mit Namen be-
 leget

leget, weil diese höchstens für eine Usualauslegung gelten: vorausgesetzt, daß ein sicheres aber dunkels Gesetz vorhanden, und die Fälle sich an den Umständen wie ein Ey dem andern gleichen. a)

Anzüglichkeiten sind mit Stillschweigen übergangen worden, damit der Leser desto besser urtheilen möge, ob der Fiscal den dieffseitigen Schriftverfasser geschimpfet, oder widerleget habe.

Wenn übrigens aus den gegentheiligen Sätzen mehrmal harte oder vielleicht unangenehme Folgen gezogen worden, so muß sich diese derjenige zu Schulden kommen lassen, der hierzu den Anlaß gegeben hat. Jemand andurch zu beleidigen

a) Anmerkungen ad Cod. Civ. P.I. 2. §. Cap. 14. N.4.

gen, oder zu beschimpfen, war weder die Absicht,
 noch der Beruf, denn man hat sich beständig jenes
 Rechtspruches erinnert: *Agat quod causa desiderat,*
temperet se ab injuriis, nam si quis adeo procax fu-
erit, ut non ratione sed probris putet esse certan-
dum, opinionis suæ imminutionem patietur. L. 6.
cod. de postulat.

